

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 29.01.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/10707 -

Betr.: Neuordnung des Gefahrengebietes und Datenerfassung (II)

Im Nachgang zu meinen Schriftlichen Kleinen Anfragen („Gefahrengebiet St.Pauli/ Sternschanze/Altona“, Drs. 20/10437 und „Neuordnung des Gefahrengebietes und Datenerfassung“, Drs. 20/10461) sowie mittlerweile veröffentlichten Informationen stellen sich zahlreiche Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *In der Pressemitteilung der Polizei vom 09.01.2014 der Polizei ist zu lesen: „Daneben haben die Einsatzkräfte insbesondere zu Beginn der Kontrollmaßnahmen zahlreiche illegale Pyrotechnik, Schlagwerkzeuge und Vermummungsgegenstände sichergestellt.“ Nun wurde in einer Protokollerklärung zum Wortprotokoll der Innenausschusssitzung vom 06.01.2014 auf Seiten 14 und 15 eine Liste der fest- sowie der sichergestellten Gegenstände veröffentlicht. Am 04.01. wurden demnach drei pyrotechnische Erzeugnisse, sechs Böller, ein Feuerwerkskörper, kein Schlagwerkzeug und kein Vermummungsgegenstand sichergestellt. Am Folgetag: Zwei wie auch immer geartete Vermummungsmaterialien, keine Pyrotechnik, kein Schlagwerkzeug. Am Folgetag: Kein Vermummungsgegenstand, keine Pyrotechnik, kein Schlagwerkzeug. Am Folgetag acht Böller, kein Vermummungsmaterial, kein Schlagwerkzeug. Die Liste lässt sich entsprechend fortsetzen. Erneut wurde offenbar eine Pressemitteilung der Polizei veröffentlicht, die nicht der Wahrheit entspricht.*
 - a. *Wie erklären sich die Behauptungen, es seien „zahlreiche illegale Pyrotechnik, Schlagwerkzeuge und Vermummungsgegenstände“ in diesem Zeitraum gefunden worden?*
 - b. *Welche Stellen der Polizei hatten vor Veröffentlichung inwiefern Einfluss auf den Inhalt der Pressemitteilung?*
 - c. *Welche Stellen der Polizei hatten vor Veröffentlichung inwiefern Kenntnis vom Inhalt der Pressemitteilung?*

Die Pressemitteilung der Pressestelle der Polizei vom 9. Januar 2014 erfolgte auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse und Feststellungen. Die Leitung der Polizei und das Landeskriminalamt sowie die Direktion Einsatz hatten Kenntnis.

In einer Protokollerklärung zum Wortprotokoll der Innenausschusssitzung vom 6. Januar 2014 (Drs. 20/25) sind die in der Anfrage genannten Gegenstände aufgeführt. Aufgeführt sind unter anderem eine zerbrochene Gehwegplatte, Schlagschutzhandschuhe und ein Holzknüppel, die auch als Schlagwerkzeug eingesetzt werden können.

2. *Am 11.01.2014 äußerte Innensenator Michael Neumann in einem Interview mit der Mopo: „Der Sprengstoff und die gefährlichen Schlagwerkzeuge, die bei den Kontrollen sichergestellt wurden, zeigen, dass die Maßnahme richtig und notwendig war“ (<http://www.mopo.de/polizei/mopo-interview-mit-innensenator-haben-sie-hamburg-blamiert--michael-neumann-,7730198,25856470.html>). Ausweislich der in Frage 1 erwähnten Liste wurden aber bis zum 11.01. genau zwei Gegenstände sichergestellt, die als Schlagwerkzeuge angesehen werden können, nämlich ein „Holzknüppel“ und ein „Holzstock“, letzterer offensichtlich im Zusammenhang mit einer Plakatierausrüstung.*

- a. Auf welche „gefährlichen Schlagwerkzeuge“ bezieht sich Michael Neumann?
 - b. Inwiefern sieht der Senat Anlass, seine bisherigen Äußerungen zu revidieren?
3. Am 09.01.2014 äußerte Bürgermeister Olaf Scholz: „Die Polizei muss nach den Vorfällen ohne Anlass Personen kontrollieren können, weil eben eine Gefahr besteht, dass weitere Straftaten verübt werden. In den ersten Tagen sind ziemlich viele erschreckende Funde gemacht worden“ (<http://www.abendblatt.de/hamburg/altona/article123682720/Erschreckende-Funde-im-Gefahrengebiet.html>).
- a. Auf welche der ausweislich der Liste bis zum 09.01. gefundenen Gegenstände bezog sich Olaf Scholz als „erschreckende Funde“?
 - b. Inwiefern sieht der Senat Anlass, seine bisherigen Äußerungen zu revidieren?

Die festgestellten Gegenstände geben keinen Anlass, Äußerungen zu korrigieren. Unabhängig davon sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, zu tatsächlichen oder behaupteten Äußerungen seiner Mitglieder Stellung zu nehmen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

4. Laut Medienberichten wurden bei Kontrollen im Gefahrengebiet „Personenbeschreibungen“ und „Anhaltemeldungen“ verfasst. Die Speicherzeit für diese Vermerke liege bei „mindestens fünf Jahren“ (vgl. Die Welt online, „Ein Tag in Hamburgs gefürchteter Danger-Zone“, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article123771348/Ein-Tag-in-Hamburgs-gefuehrteter-Danger-Zone.html>).
- a. Wie viele solcher Personenbeschreibungen wurden wann angefertigt?

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung dieser Frage wäre die Auswertung sämtlicher in dem betreffenden Zeitraum gefertigten Vorgänge der Polizei erforderlich. Die händische Durchsicht von über tausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- b. Welche Daten umfassen die Personenbeschreibungen?

Welche Daten Personenbeschreibungen zu enthalten haben, ist nicht vorgegeben. Sie haben sich an dem Anlass der Maßnahme zu orientieren. Personenbeschreibungen werden im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung durch die vor Ort tätigen Polizeivollzugsbeamten aus unterschiedlichen Anlässen in Berichten wie zum Beispiel Strafanzeigen, Anhaltemeldungen, Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Vermisstenmeldungen oder Verkehrsunfällen aufgenommen. Relevante Daten können zum Beispiel das anzunehmende Alter, die Körpergröße, die Statur, die Bekleidung oder ähnliches sein.

- c. Wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf diese Personenbeschreibungen?

Siehe Drs. 20/10455.

- d. Wie lange werden die Personenbeschreibungen wo gespeichert?

Die Speicherfrist richtet sich nach der jeweiligen Vorgangsart, zu der eine Personenbeschreibung aufgenommen wurde. Im Übrigen siehe Drs. 20/10437.

- e. Wie können Betroffene herausfinden, ob entsprechende Personenbeschreibungen über sie angelegt wurden?

Den Betroffenen steht ein Auskunftsrecht gemäß § 25 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg (PoIDVG) in Verbindung mit § 18 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) zu.

- f. *Was sind die Rechtsgrundlagen für die Anfertigung solcher Personenbeschreibungen, was für die Speicherung, was für die Zugriffe, was für die Löschung?*

Rechtsgrundlage für die genannten Maßnahmen sind die §§ 4, 15, 16 und 24 PoIDVG.

- g. *Wie viele solcher Anhaltemeldungen wurden wann angefertigt?*

Siehe Antwort zu 4. a).

- h. *Welche Daten umfassen die Anhaltemeldungen?*

Der für Anhaltemeldungen genutzte Vordruck verfügt über folgende Datenfelder:

Dienststelle, Aktenzeichen, Datum, Telefon und Faxnummer der Dienststelle, Name der angehaltenen Person, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon, Anhaltezeit, Anhalteort, freie Ortsbeschreibung, kurze Personenbeschreibung, Grund des Anhaltens, Name und Unterschrift des Sachbearbeiters.

- i. *Wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf diese Anhaltemeldungen?*

Siehe Drs. 20/10455.

- j. *Wie lange werden die Anhaltemeldungen wo gespeichert?*

Siehe Antwort zu 4. d).

- k. *Wie können Betroffene herausfinden, ob entsprechende Anhaltemeldungen über sie angelegt wurden?*

Siehe Antwort zu 4. e).

- l. *Was sind die Rechtsgrundlagen für die Anfertigung solcher Anhaltemeldungen, was für die Speicherung, was für die Zugriffe, was für die Löschung?*

Siehe Antwort zu 4. f).

5. *In Drs. 20/10437 antwortete mir der Senat: „In den polizeilichen Auskunftssystemen werden die Daten gemäß § 16 PoIDVG (...) gespeichert.“*

- a. *Beinhaltet dies auch Daten von Personen, die verdachtsunabhängig kontrolliert wurden?*

Ja.

- b. *Wurden die Daten dieser Personen bereits entsprechend § 24 PoIDVG gelöscht? Falls nein, inwiefern ist die Kenntnis dieser Daten für die speichernde Stellen noch zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich?*

Nein. Die Prüfung der Sachverhalte dauert noch an, da sich für die Polizei im Nachhinein noch Ermittlungsansätze ergeben können.

6. *Nach Berichten vermuten Betroffene, ihre Daten seien aufgrund einer Kontrolle im Gefahrengebiet in die Datei „Gewalttäter links“ eingespeist worden. In welche Datenbanken wurden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde Daten, die bei Kontrollen im Gefahrengebiet erhoben wurden, eingespeist? Bitte jeweils Datenbank, Art der Daten, Speicherfrist, Anzahl der jeweils eingespeisten Datensätze und Rechtsgrundlagen angeben.*

Die Polizei hat in der Datei politisch motivierte Kriminalität (PMK) keine Daten erfasst.

Von der Polizei erhobene Personendaten sind im Rahmen der jeweiligen Berichtsfertigung im polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramm (ComVor) automatisch erfasst worden. Sofern die Polizei gegen Personen Platzverweise, Aufenthaltsverbote oder Ingewahrsamnahmen ausgesprochen hat, sind die Personendaten und die Angaben zur Dauer/Gültigkeit der jeweiligen Maßnahme im polizeilichen Auskunftssystem (POLAS) dokumentiert worden. Darüber hinaus wäre für die Beantwortung der Fragen die Auswertung sämtlicher in dem Zeitraum gefertigten Vorgänge der Polizei erforderlich. Die händische Auswertung von über tausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 20/10437.

7. *Bitte Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote sowie Anzahl der Straftaten in dem vom 04.01.2014 bis 09.01.2014 (also vor Anpassung in drei Gebiete) bestehenden Gefahrengebiet auflisten.*
8. *Bitte Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote sowie Anzahl der Straftaten in dem ab 09.01.2014 (also nach Anpassung in drei Gebiete) bestehenden „Gefahreninseln“ auflisten.*

| Zeitraum | Anzahl Straftanzeigen |
|--------------------------------------|------------------------------|
| 04.01.2014 bis 09.01.2014, 09:00 Uhr | 22 |
| 09.01.2014, 18:00 Uhr bis 13.01.2014 | 22 |

Im Übrigen siehe Drs. 20/10455.

9. *In Drs. 20/10437 fragte ich: „Nach vermehrten Berichten wurde kontrollierten Personen die Auflage erteilt, sich nicht in Gruppen, sondern nur vereinzelt im Gefahrengebiet zu bewegen. Unter diesen Personen sollen sich auch AnwohnerInnen befinden. Inwiefern wurden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde entsprechende Auflagen erteilt?“ Die Antwort des Senats erschöpft sich in diesem Hinweis: „Anordnungen zur Erteilung derartiger Auflagen erfolgten durch die einsatzführenden Dienststellen nicht.“ Dies beantwortet die Frage nicht.*
- Inwiefern wurden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde entsprechende Auflagen – ob angeordnet oder nicht – erteilt?*
 - Wann, wo und wie oft wurden sie genau erteilt?*
 - Was war der genaue Inhalt dieser Auflagen (zeitlicher und räumlicher Umfang etc.)?*
 - Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich diese Auflagen?*

Nach Auskunft der Polizei liegen ihr keine Kenntnisse über die mögliche Erteilung von Auflagen durch einzelne Einsatzkräfte vor. Im Übrigen siehe Drs. 20/10437.

- Inwiefern wäre eine entsprechende Auflage nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde, unabhängig davon ob solche Auflagen dem Senat zur Kenntnis gelangt sind, rechtlich zulässig?*

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einer Person als Teilnehmer einer Personengruppe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, kann gegen diese Person bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) eine polizeirechtliche Verfügung erlassen werden, dass sie sich in einem bestimmten Bereich und für eine bestimmte Zeit nicht in einer Personengruppe aufhalten darf. Eine solche Maßnahme ist als milderer Mittel zu einem Platzverweis (§ 12 a SOG) anzusehen.